

Lfd. Nr. **19/16** (L)

Lfd. Nr. **41/16** (S)

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen und der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 14.01.2016**

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am 04.02.2016**

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses
am 03.03.2016**

**Bericht „Stand und Entwicklungsbedarfe zur Betreuung und Versorgung unbegleiteter
minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA) im Land Bremen“**

A. Problem

Die städtische und die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration sowie der Jugendhilfeausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss haben um einen Bericht über den Stand und die Entwicklungsbedarfe der Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA) gebeten.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport legt hiermit den anliegenden Bericht zum Stand und den Entwicklungsbedarfen bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung vor.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Im Rahmen dieser Berichterstattung entstehen keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Aufgrund der Geschlechterrollen in den Herkunftsländern und der hohen zusätzlichen Risiken während der Flucht wird Deutschland überwiegend von männlichen umA als Fluchtziel angestrebt. Dies spiegelt sich in den bremischen Fallzahlen wider. Die spezifischen Bedarfe der wenigen weiblichen umA werden bei der Angebotsplanung verstärkt berücksichtigt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Beschlussvorschlag

F 1:

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

F 2:

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

F 3:

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

F 4:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Anlage:

Bericht „Stand und Entwicklungsbedarfe zur Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA) im Land Bremen“

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport
400-20/400-20-10

Bremen, den 08.01.2016

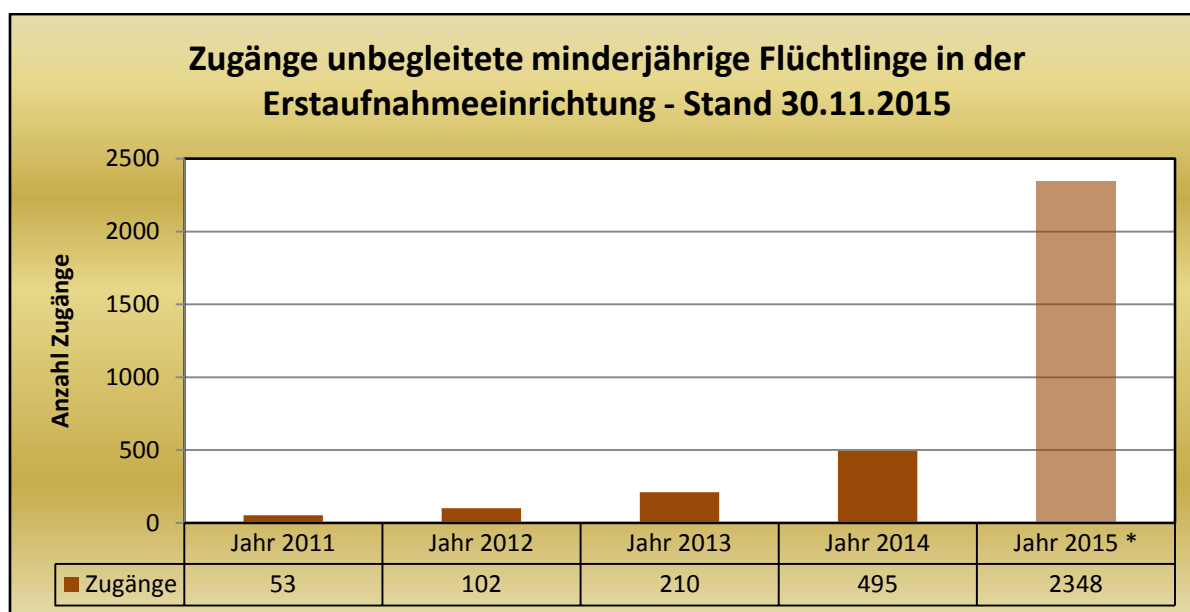
Stand und Entwicklungsbedarfe zur Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA) im Land Bremen

Entsprechend der Bitte der städtischen sowie der staatlichen Deputationen für Soziales, Jugend und Integration sowie des Jugendhilfeausschusses und des Landesjugendhilfeausschusses wird hiermit ein Bericht über den Stand und die Entwicklungsbedarfe der Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA) vorgelegt.

I. Fallzahlentwicklung 2011-2015

Die Entwicklung der Zugangszahlen hat sich vor dem Hintergrund internationaler Krisenherde und Bürgerkriege gegenüber dem Vorjahr 2014 in 2015 weiter dramatisch erhöht. Dabei sind Zugänge von umA nahezu ausschließlich in der Stadtgemeinde Bremen und nur vereinzelt in Bremerhaven zu verzeichnen gewesen. Ausgehend von insgesamt 53 Neuzugängen in 2011 und 102 in 2012 sowie 210 Neufällen in 2013 haben sich die Zugänge in 2014 mit insgesamt 495 umA in 2015 noch einmal mehr als vervierfacht und lagen bis zum 31.12.2015 bei 2348.

Grafik 1: Zugänge umA 2011-2015



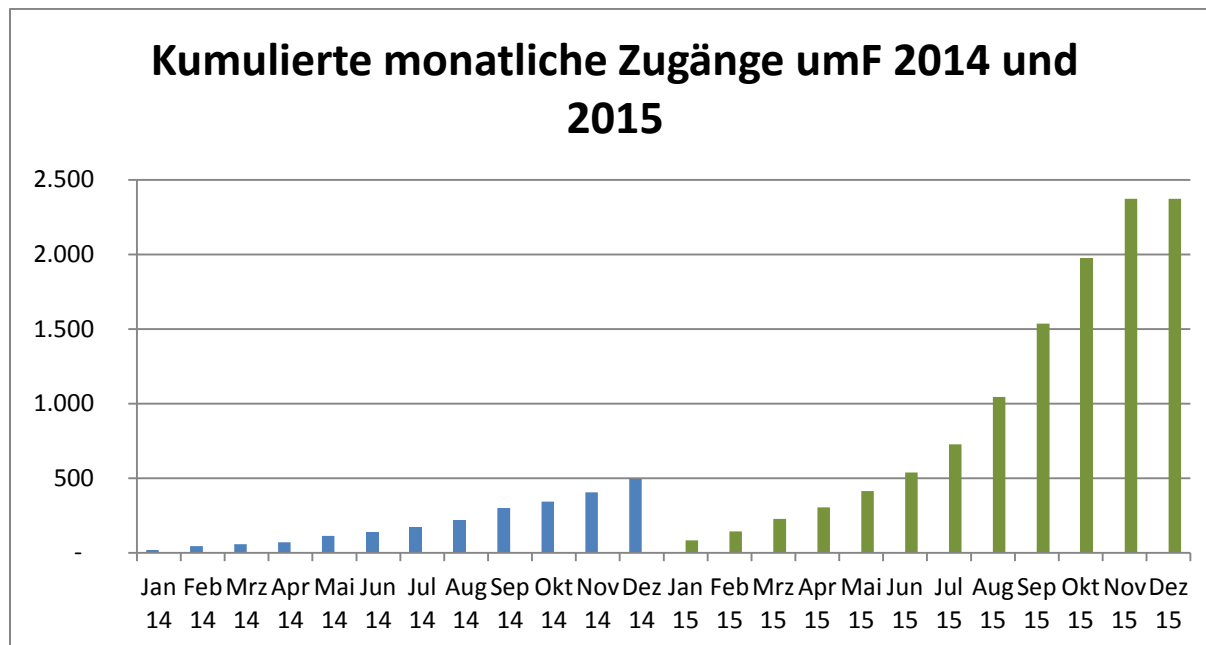
Die Stadtgemeinde Bremen liegt damit - mit regional ebenfalls gezielt angesteuerten Jugendämtern wie München, Rosenheim, Frankfurt, Hamburg, Berlin und einzelnen kleinen Jugendämtern an den Hauptfluchtrouten - an der Spitze der erstaufnehmenden Jugendämter.

Eine Aufnahme von umA in Bremerhaven ist nur in wenigen Einzelfällen erfolgt.

1. Stadtgemeinde Bremen

Zum näheren monatlichen Verlauf der Zugänge 2014 – 2015 siehe nachfolgende Grafik 2.

Grafik 2: (kumulierte monatliche Zugänge umA 2014- 10/2015)



In den Monaten November und Dezember 2015 wurden bis zu 28.12.2015 weitere 696 umA in vorläufige Inobhutnahme aufgenommen, davon 26 weibliche umA. Damit lagen die Zugangszahlen in diesen beiden Monaten unter den Zugängen der Vormonate und unterschreiten die im Oktober des Jahres 2015 erstellten Prognosedaten. Siehe hierzu auch Ausführungen unter IV.

Soweit eine Eingabe der Leistungsdaten in das System OKJuG bereits erfolgt ist, werden für die umA nachfolgende stationäre und ambulante Hilfen erbracht. Die starke Abweichung der Datengrundlage zu den o.g. Bestandsdaten erklärt sich aus den belastungsbedingt noch nicht abgeschlossenen Clearing- und Hilfeplanverfahren für die Bestandsfälle in Not- und Übergangsmaßnahmen. Die Grundgesamtheit ist deshalb deutlich kleiner als die Anzahl aller in Bremen lebenden umA. Die Daten werden unabhängig davon jedoch exemplarisch zur Kenntnis gesehen. Entsprechende Einschränkungen gelten auch für Tabelle 2.

Tabelle 1: Hilfen und Leistungen umA 2015

Maßnahmen / Leistungen

Leistungen/Maßnahmen	Jan 15	Feb 15	Mrz 15	Apr 15	Mai 15	Jun 15	Jul 15	Aug 15	Sep 15	Okt 15	Nov 15	Dez 15	Ø-Jahr
UMF - Inobhutnahme		228	276	295	315	326	376	424	494	549	574		386
UMF - § 34, alle Wohnformen		283	311	331	366	398	416	442	475	483	488		399
UMF - § 33, Vollzeitpflege		12	12	13	14	17	19	19	20	20	23		17
UMF - ambulant		132	174	199	228	170	136	129	124	97	83		147
andere Maßnahmen		67	62	63	63	70	91	112	119	137	172		96
Gesamt		722	835	901	986	981	1038	1126	1232	1286	1340		1045

Anmerkung : Für die Maßnahmen/Leistungen und die Personen werden die zum Stichtag (Monatsletzten) gültigen, nicht im Planungsstadium befindlichen Leistungen, aus dem ASD-Tool von OK.JUG herangezogen. Die Unterschiede zwischen Maßnahmen und Personen entstehen durch die Notwendigkeit ambulanter Betreuungsmaßnahmen neben der Inobhutnahme, die nur Unterbringungs- und Versorgungskosten beinhaltet.

Tabelle 2: Verhältnis minderjährige umA zu betreuten jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII

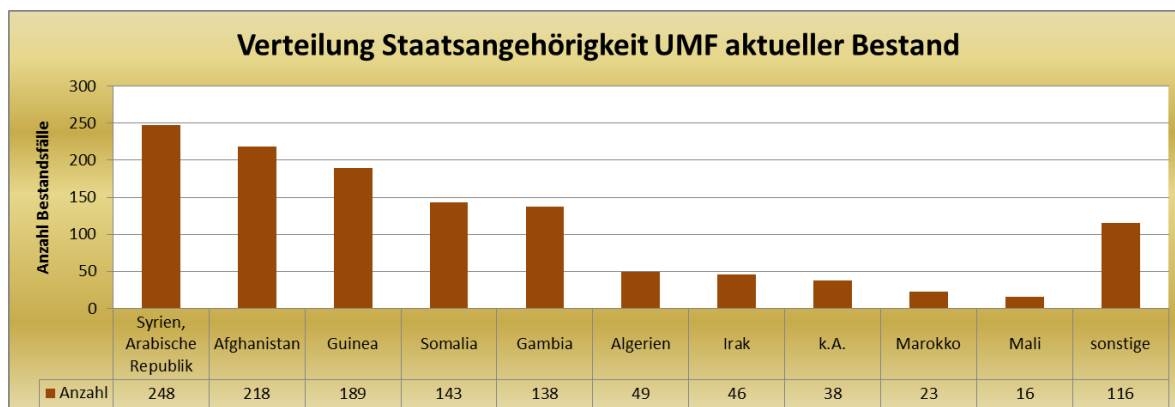
Personen / Bestand

Alter	Jan 15	Feb 15	Mrz 15	Apr 15	Mai 15	Jun 15	Jul 15	Aug 15	Sep 15	Okt 15	Nov 15	Dez 15	Ø-Jahr
unter 18 Jahre		436	502	537	575	604	673	749	859	923	983		684
über 18 Jahre		132	143	146	166	176	189	204	211	230	241		184
Gesamt		568	645	683	741	780	862	953	1070	1153	1224		868

Zu den Herkunftsländern der minderjährigen Flüchtlinge liegt eine Auswertung des Fachcontrollings per Stichtag 31.10.2015 vor (Datenquelle: OK JUG) . Siehe hierzu Grafiken 2 und 3:

Soweit über das System OKJuG eine Erfassung nach Herkunftsländern vorliegt, ergibt sich nachfolgendes Bild:

Grafik 3: umA nach Staatsangehörigkeit und Herkunftsländern per 31.10.2015



In Bezug auf die nach dem 01.11.2015 aufgenommen umA (Neufälle) liegen zu den Herkunftsländern nachfolgende Angaben vor (Datenquelle: Landeskoordinierungsstelle):

Tabelle 3: Neufälle umA (ab 01.11.2015) nach Staatsangehörigkeit und Herkunftsländern Stand 28.12.15

Staat	Anzahl
Afghanistan	294
Syrien	107
Somalia	71
Marokko	57
Guinea	38
Gambia	31
Algerien	27
Irak	16
Pakistan	14
sonstige	41
Summe	696

2. Stadtgemeinde Bremerhaven

In 2014 gab es in der Stadtgemeinde Bremerhaven 43 Inobhutnahmen und Hilfen zur Erziehung. Bei dem überwiegenden Anteil handelte es sich um Übernahmen aus der Stadt Bremen.

In 2015 wurden bis zum 31.10.2015 35 umA-Bestandsfälle sowie 10 volljährige ehemalige umA-Bestandsfälle betreut; auch hier handelte es sich überwiegend um Übernahmen aus der Stadt Bremen.

Seit 01.11.2015 wurden 31 umA in vorläufige Inobhutnahme genommen.

3. Land Bremen

Per Controlling (Stichtag 28.12.2015) belief sich die tatsächliche tagesaktuelle Anzahl der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten im Land Bremen (alle Maßnahmearten) auf 2.502 unbegleitete Flüchtlinge. Dabei handelt es sich in 2088 Fällen um vor dem 01.11.2015 aufgenommene sog. Altfälle, davon 208 junge Volljährige. 203 nach dem 01.11.2015 aufgenommene umA befanden sich in der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII, zwei umA in Hilfen nach § 42 SGB VIII sowie ein umA in einer Anschlussmaßnahme nach § 34 SGB VIII.

Der nachfolgenden Tabelle ist nachrichtlich auch die derzeitige Länderverteilung per 28.12.2015 zu entnehmen:

Tabelle 4: Stand der bundesweiten Zuständigkeiten für umA per 28.12.2015

Bundesländer	Übergangs- regelung Dez. 2015 (hochge- rechnet auf 100%)	für um (Altverfahren nach 89d)	für junge Volljährige (ehem. um - Altverfahren nach 89d)	für umA - Vorläufige Inobhutnahme	für umA - Inobhutnahme	für umA - Anschlussmaß- nahmen (HzE und sonstige)	für umA - durch Landesstelle zugewiesene Verteilung (bleibt bei SUMME und QUOTE unberücksichtigt!)	Summe aller jugendhilfe- rechtlichen Zuständig- keiten (tagesaktuell)
Baden-Württemberg (BW)	13,42022%	3.111	513	820	1.231	128	357	5.803
Bayern (BY)	16,18903%	11.987	2.401	1.125	391	37	2	15.941
Berlin (BE)	5,26736%	2.489	278	1.103	175	0	0	4.045
Brandenburg (BB)	3,19272%	592	11	83	484	54	156	1.224
Bremen (HB)	0,99821%	2.088	208	203	2	1	0	2.502
Hamburg (HH)	2,63894%	1.761	720	112	25	0	0	2.618
Hessen (HE)	7,67675%	4.524	1.007	939	214	24	0	6.708
Mecklenburg-Vorpommern (MV) *	1,41113%	677	18	72	332	23	17	1.122
Niedersachsen (NI)	9,72364%	1.994	172	588	1.433	189	415	4.376
Nordrhein-Westfalen (NW)	22,12623%	6.512	610	2.211	1.991	173	849	11.497
Rheinland-Pfalz (RP) *	3,36402%	1.176	117	528	255	76	185	2.152
Saarland (SL)	1,27450%	903	217	111	133	0	0	1.364
Sachsen (SN)	5,30345%	752	16	275	752	44	117	1.839
Sachsen-Anhalt (ST) *	1,96863%	349	7	328	214	32	41	930
Schleswig-Holstein (SH)	3,55037%	1.812	111	562	262	48	8	2.795
Thüringen (TH) *	1,89479%	571	8	187	260	53	34	1.079
Summe aller Zuständigkeiten		41.298	6.414	9.247	8.154	882	2.181	65.995

Damit erfüllt das Land Bremen tagesaktuell 379,8 % seiner Sollquote nach dem zum 01.11.2015 in Kraft getretenen bundesgesetzlichen Verteilverfahren für umA. Siehe hierzu auch die näheren Ausführungen unter 3.4. dieses Berichtes.

II. Aktueller Stand der Entwicklung, Stand und Herausforderungen der Versorgungsstruktur

1. Stadtgemeinde Bremen

Die in 2015 in der Stadtgemeinde Bremen auf bis zu 500 Neufälle monatlich dramatisch gestiegenen Zugangszahlen haben die Zielstellung einer Unterbringung von umA in regulären Jugendhilfeeinrichtungen unmöglich gemacht.

Daher war es unausweichlich, neu ankommende unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – trotz eines fortlaufenden Ausbaus regulärer Kapazitäten – in größeren Versorgungseinheiten der Notaufnahme/Erstversorgung sowie als Übergangslösung auch in Zelten, Turnhallen und befristeten Containerstandortorten sowie Einfachhotels unterzubringen.

1.1. Erstversorgung

Die bis April 2015 als Zentrale Landesaufnahmeeinrichtung (ZAST) für Familien und umA geführte Erstaufnahmeeinrichtung in der Steinsetzerstraße wurde ab Mai 2015 – zunächst in Trägerschaft des Amtes für Soziale Dienste Bremen und in Kooperation mit der Träbergemeinschaft Reisende Werkschule/ DEVA - in eine kommunale Erstaufnahmeeinrichtung nach § 42 SGB VIII ausschließlich für umA umgewidmet. Seit dem 01. November 2015 wird diese Einrichtung in Trägerschaft des Vereins für Innere Mission betrieben und fungiert seitdem als Erstaufnahmeeinrichtung nach dem neuen § 42 a SGB VIII. Aufgenommen werden damit ausschließlich sog. Neufälle nach dem zum 01.11.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Da es durch den anhaltenden, nicht steuerbaren enormen Zustrom insbesondere im 4. Quartal 2015 mit zeitweise bis zu 370 umA dennoch zu erheblichen Überbelegungen gekommen ist, wurde Mitte November 2015 die kurzfristige Eröffnung einer Überlauflösung erforderlich. Diese wurde in Trägerschaft des Trägers Makarenko am Standort Bremen Nord in der Turnhalle Standort Sandwehen mit bis zu 100 Belegplätzen geschaffen.

Um das Ziel nach schnellstmöglicher Ablösung und Rückgabe von Turnhallen einzuhalten, ist wird ein nochmaliger Standortwechsel für die Erstaufnahme erforderlich. Dafür werden in

einer mobilen Thermohalle am Standort Heidlerchenstrasse 1 ab Mitte Januar 2016 bis zur weiteren Entspannung der Aufnahmesituation bzw. Schaffung von Anschlusshilfen vorübergehend mindestens 100 Überlastplätze geschaffen.

Die Belegung der Steinsetzerstrasse konnte damit zum Stichtag 30.12.2015 auf 247 umA zurückgefahren werden. Sollte der Rückgang von Neuzugängen weiter anhalten, ist ein zeitnahe Verzicht auf die Überlaufplätze am Zeltstandort vorgesehen.

Für die Erstaufnahme von weiblichen umA sind – wie in den Vorjahren – Plätze in regulären Notaufnahmeeinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe genutzt worden. Vorübergehend mussten auf Grund der Zugänge auch Einzelunterbringungen in Hotels und Unterbringungen am Projektstandort Am Kaffeequartier 1 (Zollhaus) vorgenommen werden. Da es den angesprochenen Bremer und auswärtigen Trägern nicht möglich war, kurzfristig eine gesonderte Erstaufnahmeeinheit für Mädchen einzurichten, wurde ein bisher für männliche umA genutzter Hotelstandort in Bremen Süd (Neustadt) unter Betreuung des Trägers Wolkenkratzer für die Erstaufnahme von Mädchen freigemacht. Zum Aufbau von Anschlusshilfen für in Bremen verbleibende weibliche umA siehe auch Ausführungen unter 1.4.

1.2. Inobhutnahmeeinrichtungen

Wie in den Vorjahren haben die Träger der Kinder- und Jugendhilfe männliche und weibliche umA im Rahmen ihrer Kapazitäten auch in 2015 in Einrichtungen nach § 42 SGB VIII versorgt. Dies betrifft sowohl die Notaufnahmeeinrichtung der Caritas für ältere Kinder und jüngere Jugendliche und die Mädchennotaufnahme St. Johannis (beide in Bremen Nord), als auch die Mädchennotaufnahme des Trägers Mädchenhaus Bremen und die Aufnahmeeinrichtung des Trägers JUS für männliche Jugendliche in der Neustadt.

In Einzelfällen ist auch das Hermann-Hildebrandt-Haus als Notaufnahmeeinrichtung für Kinder bereit gewesen, jüngere umA aufzunehmen.

Als zielgruppenspezifische Inobhutnahmeeinrichtungen stehen derzeit nachfolgende Kapazitäten zur Verfügung:

Tabelle 5: zielgruppenspezifische Inobhutnahmeeinrichtungen nach §§ 42 und 42a SGB VIII

Betreuungsverbund/-verband	Betreuungsform	Platzzahl
EAE Steinsetzer Str.	Erstaufnahmestelle	222
Träbergemeinschaft Alten Eichen / Caritas / DRK / JUS	ION für unbegl. minderjährige Ausländer	40
Träbergemeinschaft Alten Eichen / Caritas / DRK / JUS	ION für unbegl. minderjährige Ausländer	40
Träbergemeinschaft BAHIA ASB / effect / Hans Wendt Stiftung	Clearingstelle für unbegl.minderjährige Ausländer	35
Gesamt		337

Da die genannten Kapazitäten bei weitem nicht ausreichten, um die Inobhutnahmebedarfe insgesamt abzudecken, war in 2015 der Aufbau einer erheblichen Anzahl von Notplätzen und Übergangsmaßnahmen in Großobjekten erforderlich.

1.3. Not- und Übergangsmaßnahmen

Die Anzahl der in Notmaßnahmen untergebrachten umA erreichte Ende Dezember 2015 ihren bisherigen Höhepunkt mit 1152 belegten Plätzen in Zelten, Turnhallen und sonstigen Einrichtungsplätzen sowie in Pensionen.

Die nachfolgende Tabelle 6 enthält alle in 2014 und 2015 betriebenen Standorte für Not- und Übergangsmaßnahmen. Dabei werden im ersten Teil die bereits wieder geschlossenen Orte dokumentiert. Im Teil zwei finden sich Übergangsmaßnahmen wie z.B. Hotels und Gemeindehäuser. Der abschließende dritte Teil bietet den Überblick über die Turnhallen, die als Notmaßnahmen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit aktuell noch belegt sind.

Tabelle 6: Notmaßnahmen umA in Zelten, Hotels und sonstigen Notunterkünften 2014-2015

Notunterkünfte und Übergangsmaßnahmen in 2014/2015 nach §42 und §42a					
Objekt	Stadtteil	Träger/Trägersgemeinschaft	von	Bis	Nennkapazität
in 2015 bereits abgelöste Notmaßnahmen					
Eislaufhalle Walle	Walle	AFSD/Reisende Werkschule/Deva	22.06.2015	28.08.2015	120
Zelt Am Biologischen Garten	Horn Lehe	Wolkenkratzer/DRK	Juni 2015	17.11.2015	120
Hotel Deutsche Eiche	Horn Lehe	Sofa	Ende September	01.11.2015	50
Zelt Am Lidice Haus	Neustadt	Reisende Werkschule/Deva	17.06.2015	04.10.2015	35
Tennishalle TUS Arsten	Arsten	Innere Mission	26.06.2015	31.08.2015	70
Turnhalle Konrad Adenauer Allee	Vahr	Akademie Kannenberg	09.10.2015	Ende November	100
Ferienfreizeit Jugendherberge Lingen	Lingen	Reisende Werkschule/Deva	01.08.2015	14Tage	30
In 2016 weiter bestehende Übergangsmaßnahmen (Hotels etc.)					
Hostel Zollhaus	Walle	Akademie Kannenberg	22.12.2014	Frühjahr 2022	60
Hotel Horner Eiche	Horn/Lehe	Akademie Kannenberg	28.08.2015	Ende 2028	100
Hostel Feuerkuhle	Hemelingen	Akademie Kannenberg	Mai 15	31.12.2016	100

Gästehaus Sunni	Neustadt	Wolkenkratzer	März 15	30.06.2016	8
Gästehaus Erlenstr.	Neustadt	Wolkenkratzer	April 15	30.06.2016	24
Gästehaus Langemarckstr.215	Neustadt	Wolkenkratzer	April15	30.06.2016	21
Schullandheim Gerdshütte	Kirchseelte	Sofa	01.11.2015	29.02.2016	30
Ehemalige Schule Luxemburger Str.	Huchting	Reisende Werkschule/Deva	Sept.		50
Hotel Klüverbaum	Blumenthal	Akademie Kannenberg	Juli15	31.01.2016	41
Gemeindehaus St. Stephaniegemeinde	Mitte	Wolkenkratzer	13.11.2015	31.05.2016	60
Landgasthof Heuer	Borgfeld	Wolkenkratzer	22.12.2015	31.12.2016	17
Hotel Hanse Komfort	Hastedt	Wolkenkratzer	02.11.2015	31.12.2018	75
KEG_Pension Bürgermeister Dehnkamp	Blumenthal	ASB	01.08.2015	31.12.2016	12
Gesamtplätze Übergangsmaßnahmen					598
In 2016 weiter bestehende Notmaßnahmen in Turnhallen					
Turnhalle Curie Str.	Horn Lehe	DRK	30.10.2015		92
Turnhalle Daniel Jacobs Allee	Borgfeld	Alten Eichen/JUS	01.10.2018		100
Turnhalle Grazer Str	Horn-Lehe	ASB	23.10.2015		92
Turnhalle Lissaer Str.	Gröpelingen	Akademie Kannenberg	19.09.2015		100
Turnhalle Sandwehen	Blumenthal	Akademie Kannenberg	27.11.2015		100
Turnhalle Am Krähenberg	Neustadt	Akademie Kannenberg	25.09.2015		70
Turnhalle Alwin-Lonke-Straße	Burg-Lesum	Akademie Kannenberg	06.11.2015		100
Gesamtplätze Turnhallen					654
Not- und Übergangsmaßnahmen gesamt zum 31.12.2015					1152

Zur Sicherstellung einer jugendhilfegerechten Betreuung und Versorgung der umA in Not- und Übergangsmaßnahmen sind auch diese Angebote – soweit möglich - mit Fachpersonal ausgestattet worden. Ausgehend von der Zielvorgabe, ein Verhältnis von 70:30 an Fachkräften zu sonstigen, in der Regel einschlägig mehrsprachigen Sozialassistentenkräften vorzuhalten, musste diese Vorgabe im Laufe des Jahres 2015 auf eine realistische Größenordnung von 50:50 reduziert werden.

In den Turnhallen wurde dabei durchgängig ein Personalanhaltswert von 1:6 zzgl. Nachtwachen erreicht.

In den sonstigen Übergangsmaßnahmen lag der erreichte Personalkorridor je nach Größe der Einrichtung und Belegungsstruktur zwischen 1:3 und 1:5.

Neben Fach- und Assistenzkräften sowie gesondertem Verwaltungs- und Leitungspersonal wurde zusätzlich ein durchgängiger Sicherheitsdienst eingesetzt. Den Trägern ist es zudem gelungen, eine erhebliche Anzahl sehr engagierter ehrenamtlicher Kräfte für die Arbeit zu erschließen.

Auch in den Turnhallen wurde den Trägern über die Leistungsvereinbarungen die Möglichkeit eingeräumt, jeweils eine 0,5 Stelle mit einer zusätzlichen psychologischen Fachkraft zu besetzen.

In allen Not- und Übergangsmaßnahmen stehen analog zu Regeleinrichtungen Mittel für Freizeitangebote und erste Sprachkurse zur Verfügung. Auch für umA in diesen Maßnahmen besteht eine Zugangsmöglichkeit zu externen Sportangeboten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Zugang zu Supervisionsangeboten.

An allen Standorten ist eine kulturspezifisch ausgerichtete Vollverpflegung gesichert worden.

1.4. Einrichtungen und betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII

Neben den unter 1.3. dargestellten Plätzen in Notmaßnahmen und Übergangseinrichtungen bestehen zielgruppenspezifische Plätze für umA.

Zur Betreuung weiblicher umA konnten in 2015 in Bremen-Nord zwei Einrichtungen mit 17 Plätzen eröffnet werden. Weitere Träger haben bereits laufende Planungen für geschlechtsspezifische Mädchenprojekte aufgenommen. Da in den Bestandsfällen nur wenige Mädchen sind und derzeit nur vereinzelt weibliche umA in Bremen eintreffen, die vor dem Hintergrund der neuen Gesetzeslage im Regelfall umzuverteilen sind, müssen die Planungen ggf. den veränderten Entwicklungen angepasst werden.

Nachstehender Tabelle sind die geschaffenen Einrichtungen der Jugendhilfe zu entnehmen:

Tabelle 7: Ausbaustand Plätze für umA in Einrichtungen per 31.12.2015

Betreuungsverbund/-verband	Betreuungsform	Platzzahl
Trärgemeinschaft Alten Eichen / Caritas JUS / KRIZ	Wohngruppe für unbegl. minderjährige Ausländer	32
Trärgemeinschaft St. Theresienhaus / Alten Eichen	Wohngruppe für unbegl. minderjährige Ausländer	9
Trärgemeinschaft Alten Eichen / Caritas	Jugendwohngemeinschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer	6
Trärgemeinschaft St. Petri / DRK	Jugendwohngemeinschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer	6
Trärgemeinschaft St. Petri / DRK	Wohngruppe für unbegl. minderjährige Ausländer	8
Trärgemeinschaft St. Petri / DRK	Wohngruppe für unbegl. minderjährige Ausländer	7
St. Theresienhaus	Mädchenwohngemeinschaft verschiedener Nationen	7
SOS-Kinderdorf Bremen	Interkulturelle Jugendwohngemeinschaft	9
Synthese	Wohngruppe für unbegl. minderjährige Ausländer	8
Synthese	Jugendwohngemeinschaft für unbegl. minderjährige Flüchtlinge	3
Synthese	Jugendwohngemeinschaft für unbegl. minderjährige Flüchtlinge	5
Reisende Werkschule Scholen	Wohngruppe für	17

	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	
Makarenko Schifffahrt	Wohngruppe für unbegleitete minderjährige weibliche Ausländer	10
Makarenko Schifffahrt Akademie L. Kannenberg	Wohngruppe für unbegl. minderjährige Ausländer	8
Hans-Wendt-Stiftung	Wohngruppe für unbegl. minderjährige Ausländer	7
Hans-Wendt-Stiftung	Wohngruppe für unbegl. minderjährige Ausländer	9
Hans-Wendt-Stiftung	Wohngruppe für unbegl. minderjährige Ausländer	18
Effect gGmbH	Wohngruppe "Key ma" für unbegleitete minderjährige Ausländer	17
Effect gGmbH	Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Ausländer	10
Diakonische Jugendhilfe (JUB)	Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Ausländer	8
DRK Jugendhilfe	Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Ausländer	9
DRK Jugendhilfe	Wohngruppe für unbegl. minderjährige Ausländer	5
AWO Sonnenhaus	Wohngruppe für unbegl. minderjährige Ausländer	21
ASB Wohngruppen	Wohngruppe für unbegl. minderjährige Ausländer	34
ASB Wohngruppe B	Wohngruppe für unbegl. minderjährige Ausländer	10
ASB Wohngruppe A	Wohngruppe für unbegl. minderjährige Ausländer	10
gesamt Plätze in Einrichtungen		261

Darüber hinaus stehen an zusätzlichen Plätzen der Mobilen Betreuung aktuell weitere Betreuungsplätze zur Verfügung.

Tabelle 8: Platzausbau MOB 2013- 2015

Einrichtung	Betreuungsform	Platzzahl
AFJ e.V.	Mobile Betreuung § 34 SGB VIII	11+4
DRK	Mobile Betreuung § 34 SGB VIII	11+7
Diakonische Jugendhilfe Bremen	Mobile Betreuung § 34 SGB VIII	19+6
Jugendhilfe und Soziale Arbeit gGmbH	Mobile Betreuung § 34 SGB VIII	5+8
Kriz e.V.	Mobile Betreuung § 34 SGB VIII	12

Zur sozialräumlichen Verteilung der Versorgungsstruktur siehe nachfolgende Tabelle 9:

Tabelle 9: Projekte und Belegungszahlen umA nach Stadtteilen Stand 10.12.2015

Stadtteil	Einrichtungen ION, §34, §42, Hostels	gesamt Zahl der Jug.	Notmaßnahmen	gesamt Zahl der Jug.	Planungen/ Platzerweit erung	gesamt Zahl der Jug.	Notmaßnah men Planung	gesamt zahl der Jug.
Blumenthal	2	51	1	22	1	10	0	0
Vegesack	3	16	0	0	0	0	0	0
Burgdamm	3	63	0	0	1	12	0	0
Blockland	0	0	0	0	0	0	0	0
Borgfeld	1	32	1	100	0	0	0	0
Oberneuland	0	0	0	0	0	0	0	0
Osterholz	2	15	0	0	1	8	0	0
Hemelingen	2	85	0	0	2	15	0	0
Obervieland	1	222	0	0	0	0	0	0
Neustadt	7	110	2	105	2	24	0	0
Huchting	0	0	1	50	0	0	0	0
Woltmerhau	0	0	0	0	0	0	0	0
Strom	0	0	1	1	0	0	0	0
Seehausen	0	0	0	0	0	0	0	0
Gröpelingen	2	13	1	70	2	27	0	0
Mitte/Häfen	0	0	0	0	2	116	0	0
Walle	2	36	0	0	3	164	0	0
Findorff	1	16	0	0	1	8	0	0
östliche Vors	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwachhau	1	6	0	0	0	0	1	24
Horn-Lehe	2	62	2	220	0	0	1	40
Vahr	0	0	0	0	0	0	0	0
	29	727	9	568	15	384	2	64

1.5. Familienpflege

Zum Stichtag 31.12.2015 befanden sich im Rahmen des zielgruppenspezifischen Leistungsangebotes „Kinder im Exil“ 28 umA in einer Vollzeitpflegestelle des Trägers PiB, Pflegekinder in Bremen gGmbH. Zu diesem Zeitpunkt standen noch drei Familien mit je einem Platz für die Aufnahme eines umA zur Verfügung. Anbahnungen für die Belegung dieser Plätze laufen bereits. Im dreimonatigen Rhythmus finden gezielte Informationsveranstaltungen des Trägers zu diesem Angebot statt, der Träger meldet eine gute Resonanz von interessierten Familien. An der zuletzt im November 2015 stattgefundenen Informationsveranstaltung haben 23 interessierte Familien teilgenommen, davon haben sich 15 Familien entschieden, einen qualifizierenden Grundkurs des Trägers für die Aufnahme eines umA in Familienpflege zu besuchen.

1.6. Intensivpädagogische Hilfen

An intensivpädagogischen Einrichtungen für umA mit Mehrfachproblematiken konnte bisher nur der Standort Rekumer Straße (Bremen-Nord) in Trägerschaft der Makarenko Schifffahrt GmbH mit acht Plätzen erschlossen werden. Die darüber hinausgehenden Planungen für eine weitere Einrichtung konnten wegen der schwierigen Objekt- und Standortsuche noch nicht realisiert werden. Zu den weiteren Planungen siehe die Ausführungen unter V 1.3. Tabelle 9 sowie VI.9.

1.7. Flexible Hilfen

Auch umA werden im Bedarfsfall passgenaue ambulante Hilfen gewährt. Hierzu sind entsprechende Absprachen mit freien Trägern getroffen worden. Art, Umfang und Dauer der Hilfen sowie der Ort der Leistungserbringung können flexibel ausgestaltet werden. Eine Auswertung hierzu liegt jedoch nicht vor.

1.8. Heilpädagogisch-therapeutische Angebote

Hilfen zur Erziehung umfassen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 27 Absatz 3 SGB VIII die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer bzw. heilpädagogischer Leistungen.

Insgesamt stehen in der Stadtgemeinde Bremen 155 Plätze mit einer Betriebserlaubnis für Kinder und Jugendliche mit besonderen Hilfebedarfen nach § 35 a SGB VIII zur Verfügung, davon 22 Plätze speziell für männliche und weibliche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden darüber hinaus im Einzelfall auch integrativ in den stationären Einrichtungen oder betreuten Wohnformen mit heilpädagogisch-therapeutischer Ausrichtung versorgt. Spezifische drogen- und suchtttherapeutische Einrichtungen der Jugendhilfe werden in der Stadtgemeinde Bremen derzeit nicht vorgehalten. Insbesondere hierfür werden spezialisierte Einrichtungen umliegender Bundesländer in Anspruch genommen.

Im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung wird das Ressort auch zukünftig den bedarfsgerechten Ausbau stationärer und ambulanter heilpädagogisch-therapeutischer Angebote fördern. Dies betrifft auch integrative oder spezifizierte Angebote für traumatisierte junge Flüchtlinge. Soweit es sich dabei um Sozialleistungen nach dem SGB VIII handelt, werden diese im Haushalt des Ressorts dargestellt.

1.9 Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe

Neben der schon unter 1.3 genannten Unterstützung der pädagogischen Arbeit in den Jugendhilfeeinrichtungen machen Ehrenamtliche Freizeit-, Bildungs- und Sportangebote und tragen so zur Teilhabe von umA an der Stadtgesellschaft bei.

Von Bedeutung sind darüber hinaus die durch das Kooperationsprojekt proCuraKids des DRK KV Bremen e.V. mit dem Amt für Soziale Dienste sowie durch den Verein Fluchtraum Bremen e.V. organisierten ehrenamtlichen Vormundschaften und Patenschaften.

Das Ziel einer nachhaltigen schulischen Integration der Jugendlichen wird durch zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeitende an Schulen unterstützt.

Auch im Bereich der Ausbildungsintegration junger Flüchtlinge ist ein starkes ehrenamtliches Engagement, insbesondere der bremischen Wirtschaft, zu verzeichnen: Praktikums-, Einstiegsqualifizierungs- und Ausbildungsplätze werden eingeworben, die Jugendlichen bei ihrer beruflichen Orientierung unterstützt und während der Berufsausbildung patenschaftlich begleitet.

Insgesamt ist festzustellen, dass die gute soziale Integration von umA in Bremen auch dem starken zivilgesellschaftlichen Engagement für Flüchtlinge zu danken ist.

2. Stadtgemeinde Bremerhaven

In Bremerhaven stehen insgesamt 31 Plätze nach § 34 SGB VIII für umA zur Verfügung. Diese verteilen sich auf zwei, in nachfolgender Tabelle benannte, Träger:

Tabelle 10: Plätze nach § 34 SGB VIII umA Bremerhaven

Einrichtung	Betreuungsform	Platzzahl
Helene-Kaisen-Haus	Wohngruppe für umA § 34 SGB VIII	10
Initiative Jugendhilfe Bremerhaven e.V.	Wohngruppe für umA § 34 SGB VIII	20+1 Notplatz

III. Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA)

1. Gesetzliche Regelungen (Allgemeines, Rechtsfolgen)

Zum 01.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten. Es regelt insbesondere die Zulässigkeit einer länderübergreifenden Verteilung von umA. Das Gesetz enthält ferner konkrete Regelungen zur länderübergreifenden Quotierung der Verteilung und normiert die fachlichen und administrativen Voraussetzungen zur Zulässigkeit der Verteilung im Einzelfall. Das Gesetz regelt darüber hinaus mit den Ländern geeinte Neuregelungen zu den Erstattungsverfahren nach § 89 d SGB VIII bzw. ihrer Ablösung für Neufälle nach dem 01.11.2015.

Es enthält zudem Ermächtigungsvorschriften für die Länder sowohl zu landesinternen Verteilverfahren als auch zu weiteren Rechtsbereichen.

2. Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII

Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer werden gemäß § 42a SGB VIII durch das Jugendamt vorläufig in Obhut genommen. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme werden die Kinder und Jugendlichen erkennungsdienstlich erfasst. Es findet eine gesundheitliche Erstuntersuchung statt. Darüber hinaus ist gemäß § 42f SGB VIII zu prüfen, ob die in Obhut genommene Person tatsächlich minderjährig ist. Zu diesem Zweck führt das Jugendamt eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durch. Auf Antrag des Betroffenen veranlasst das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung.

Ergibt die Inaugenscheinnahme die Minderjährigkeit der/des umA, prüfen die Jugendämter, ob die/der umA zur Verteilung angemeldet wird oder ob Gründe nach § 42a Abs. 2 SGB VIII vorliegen, die eine Verteilung ausschließen. Eine entsprechende Mitteilung an die Landeskoordinierungsstelle hat innerhalb von sieben Werktagen nach vorläufiger Inobhutnahme zu erfolgen. Gründe, die der Anmeldung zur Verteilung entgegenstehen, sind im Wesentlichen individuelle Kindeswohlgründe, die Möglichkeit einer kurzfristigen Familienzusammenführung sowie gesundheitliche Gründe (letztere werden durch das Gesundheitsamt geprüft).

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung hat das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist der Landeskoordinierungsstelle innerhalb von sieben Werktagen mitzuteilen.

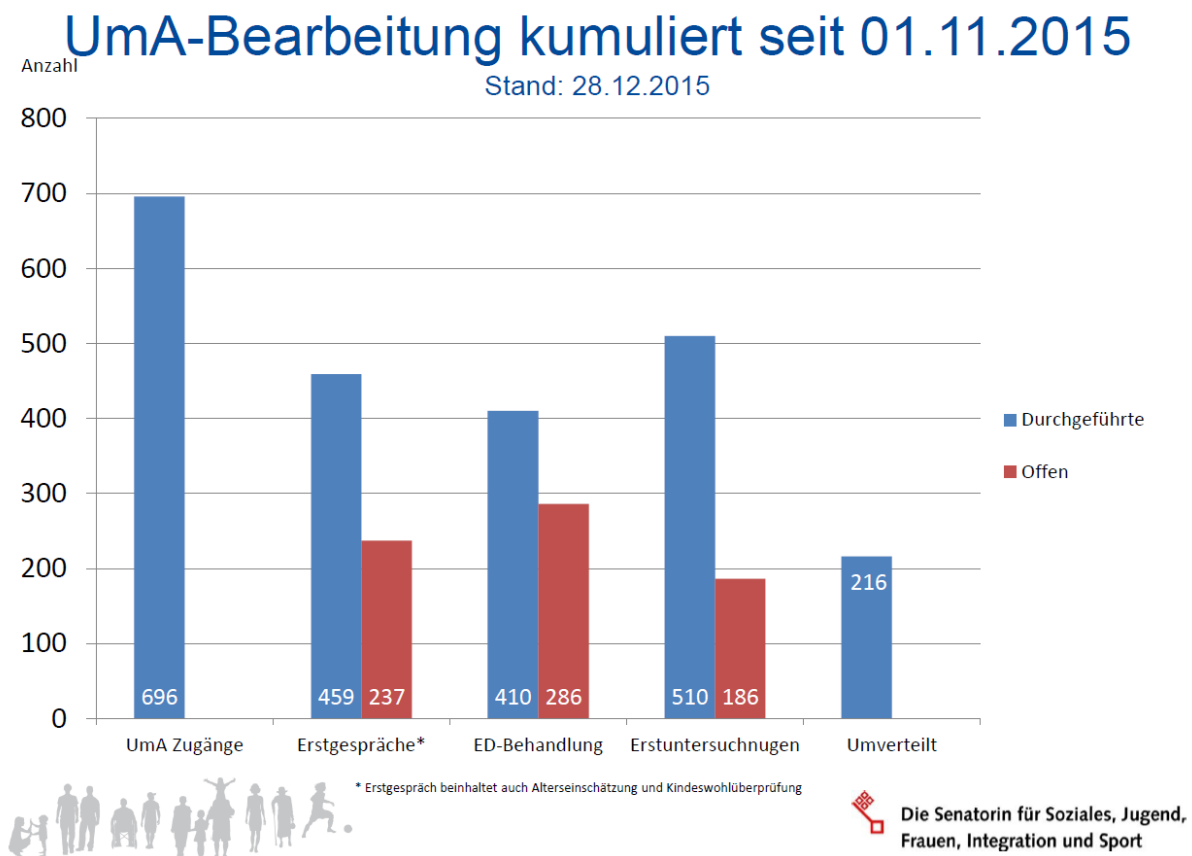
3. Verteilverfahren (Durchführung)

Erlaubt die dem Land Bremen durch das Bundesverwaltungsamt mitgeteilte Zahl durchzuführender Verteilverfahren die Verteilung einer/eines angemeldeten umA, wird diese/dieser innerhalb eines Monats nach vorläufiger Inobhutnahme an das zuständige Jugendamt des Aufnahmelandes übergeben. In einer Übergangsphase kann diese Frist um einen Monat verlängert werden. Die Begleitung der umA und ihre Übergabe an das

aufnehmende Jugendamt werden in Bremen von derzeit zwei Hilfsorganisationen (Malteser Hilfsdienst, Johanniter) übernommen.

Die Zugänge seit dem 01.11.2015 sowie die Art und Anzahl der durchgeführten Fachverfahren und die Anzahl der bis zum Stichtag 28.12.2015 durchgeführten Umverteilungen sind der nachstehenden Grafik zu entnehmen:

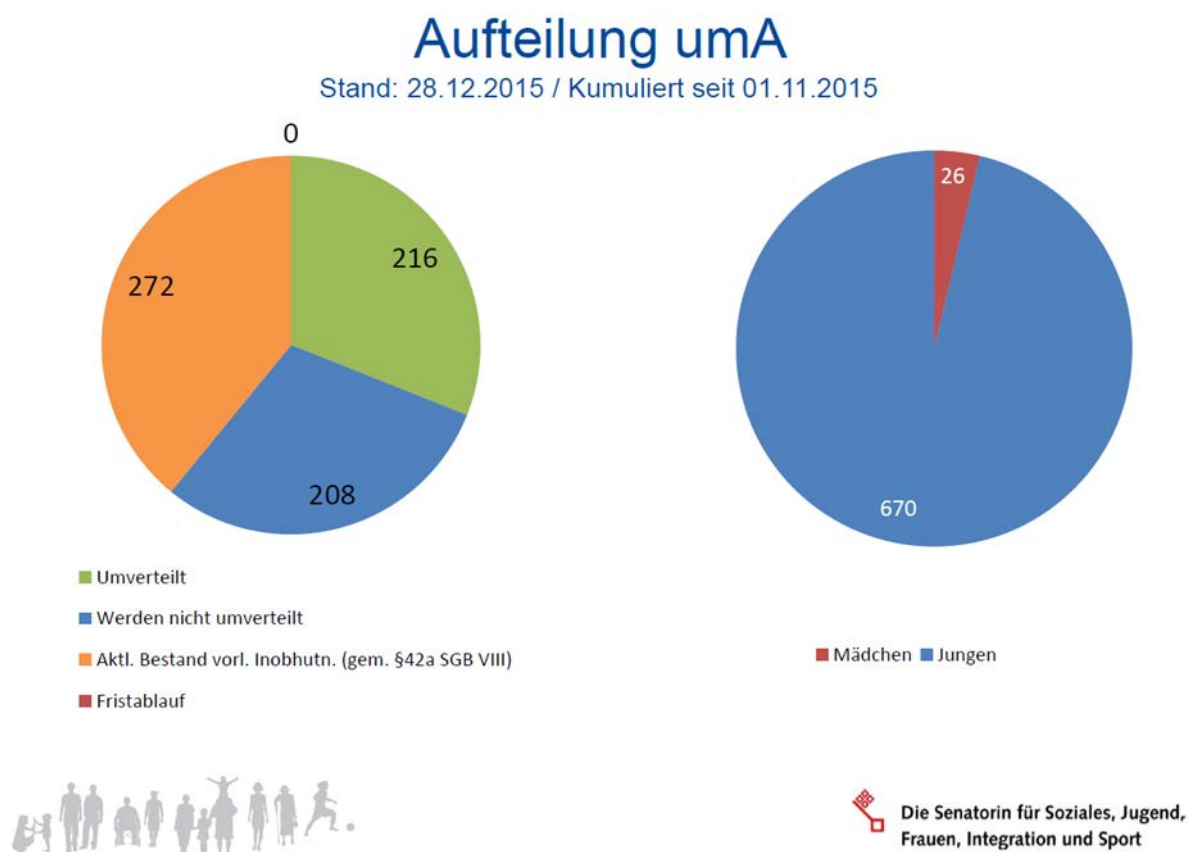
Grafik 4: Anzahl durchgeführter Fachverfahren Neufälle umA



Trotz erfolgter vorrangiger Bearbeitung waren zum Jahresende nicht alle Verfahren innerhalb der Frist von 10 Werktagen abzuschließen. Es wurde daher – soweit im Einzelfall bereits erforderlich – die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Fristverlängerung genutzt.

Zur geschlechtsspezifischen Darstellung sowie zum Verbleib und Status der erfassten Neufälle siehe nachfolgende Grafik. Die Verteilungen sind ausschließlich aus der Stadtgemeinde Bremen erfolgt.

Grafik 5: Stand Verteilung umA per 28.12.2015



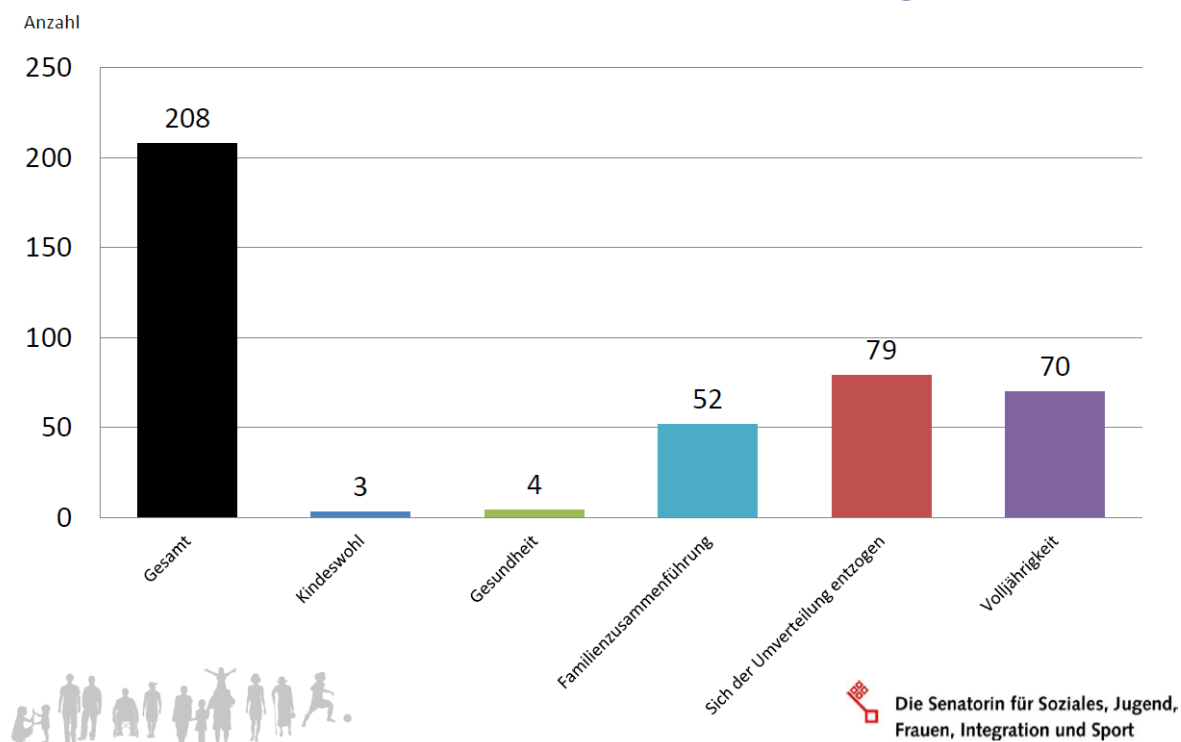
Die Ergebnisse für den Ausschluss einer Umverteilung sind im Einzelnen in nachstehender Grafik ausgeschlüsselt:

Grafik 6: Anzahl und Ausschlussgründe Umverteilung umA Neufälle

Entwicklung umA

Stand: 28.12.2015 / Kumuliert seit 01.11.2015

Gründe für die ausbleibende Umverteilung



4. Verteilquote Länder

Die Verteilung vorläufig in Obhut genommener umA erfolgt entsprechend des Königsteiner Schlüssels. Dabei wird der Vorbelastung der Länder dadurch Rechnung getragen, dass Altfälle auf die Quote nach Königsteiner Schlüssel angerechnet werden. Diese Übergangsregelung gilt bis zum 30.04.2017.

5. Einrichtung von Landeskoordinierungsstellen

Der Aufbau einer Bremischen Landeskoordinierungsstelle ist innerhalb der vorgegebenen Fristen - unter befristet vorgenommener interner Personalsteuerung - planmäßig erfolgt.

Die Landeskoordinierungsstelle sichert gemäß § 42a Abs. 4 SGB VIII die länderübergreifenden Verfahren sowie die Koordination mit dem Bundesverwaltungsamt und die Koordination mit den örtlichen Koordinierungsstellen der Jugendämter. Dies beinhaltet Meldungen über die vorläufige Inobhutnahme von umA aus den Jugendämtern Bremen und Bremerhaven sowie die Anmeldung zur bzw. die Mitteilung über den Ausschluss der Verteilung der/des umA an das Bundesverwaltungsamt. Im Anschluss wird der Landeskoordinierungsstelle durch das Bundesverwaltungsamt das zur Aufnahme der/des umA verpflichtete Bundesland mitgeteilt.

Sofern das Land Bremen in der weiteren Entwicklung zum Aufnahmeland würde, hätte die Landeskoordinierungsstelle gemäß § 42b Abs. 2 SGB VIII die Aufgabe, aufzunehmende umA den Jugendämtern Bremen und Bremerhaven zuzuweisen.

Die erforderliche Amtshilfe der o.g. Behörden ist zeitgerecht erfolgt.

6. Stand der Umsetzung (Land Bremen)

Die administrativen Voraussetzungen für die Durchführung der Verteilverfahren sind rechtzeitig geschaffen worden. Bis zum 28.12.2015 sind insgesamt 216 umA verteilt worden. Nach den Zuteilungsentscheidungen des Bundesverwaltungsamtes wurden Plätze in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt in Anspruch genommen.

7. Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur

Zu den Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur siehe Ausführungen unter V.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die bisher geltenden länderübergreifenden Erstattungsregelungen nach § 89 d SGB VIII zwischen den überörtlichen Kostenträgern sind für Neufälle aufgehoben. Für noch nicht abgerechnete Bestandsfälle vor dem 01.11.2015 wird ein Kostenausgleich durchgeführt. Die finanziellen Risiken der bundesgesetzlichen Neuregelung hinsichtlich der Neufälle sind abhängig vom tatsächlichen Umfang der möglichen und realisierbaren Verteilfälle und derzeit nicht abzuschätzen.

Die Folgekosten für das Land im Rahmen einer landesinternen Verteilung sind noch zu ermitteln. Das Land bleibt zuständig für die Erstattung der Hilfen nach §§ 42, 34 SGB VIII etc. Die landesinternen Erstattungsregelungen nach § 89d SGB VIII bleiben insoweit unberührt.

9. Übergangsregelungen

Bestandsfälle vor dem 01.01.2015 werden befristet bis zum 30.04.2017 als Vorbelastung auf die Aufnahmequote nach Königsteiner Schlüssel angerechnet. Nach Auslaufen dieser Übergangsregelung hat das Land Bremen rd. 0,96 % aller bundesweiten Neufälle zu versorgen. Dabei werden jedoch die Aufnahmeverpflichtungen nach § 42a SGB VIII nicht mehr berücksichtigt. D. h. dass Bremen als Hauptaufnahmekommune mit nicht mehr refinanzierbaren außergewöhnlichen Belastungen rechnen muss. Eine gesetzliche Anrechnung dieser Belastung war im Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzbar.

10. Altfallregelungen (Bestandschutz / § 89 d)

Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA), die vor dem 01.11.2015 eingereist sind, werden nicht verteilt und genießen Bestandsschutz. Sie werden bis zur Volljährigkeit bzw. bis zur Beendigung einer Maßnahme nach § 41 SGB VIII für junge Volljährige im Rahmen der Jugendhilfe betreut. Die Altfälle werden aber 18 Monate lang auf die Quote nach Königsteiner Schlüssel angerechnet. Über eine im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zwischen den Ländern getroffene Altfallregelung erfolgt ein bundesweiter Kostenausgleich im Wege einer Fallkostenpauschale in Höhe von 175 Euro je Fall für 182 durchschnittliche Belegtage.

IV. Aktualisierte Prognose 2016 - 2017

In der bisherigen Prognose der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf Basis der Zugangsdaten August bis Oktober 2015 sind für das Jahr 2016 Zugänge von insgesamt 7100 umA geschätzt worden, die in vorläufige Inobhutnahme zu nehmen sind. Dieser Prognose lagen folgende Annahmen zugrunde:

Ausgehend von diesen Ergebnissen wurde bis zum Jahresende 2015 von 500 monatlichen Neuzugängen ausgegangen. Für 2016 wurde dieser Wert mit einer leichten monatlichen Steigerung von jeweils 3% zum Vormonat fortgeschrieben. Daraus ergab sich für das

gesamte Jahr 2016 der o.g. Basiswert. Ferner wurde davon ausgegangen, dass Bremen im Jahr 2016 durchgängig „Abgabeland“ sein wird und eine Verteilquote von 90% erreicht werden kann. Demnach würden im Gesamtjahr 2016 ca. 710 Neufälle nach Erstaufnahme in Bremen verbleiben.

Nachdem die Anzahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen im Land Bremen bis Oktober 2015 von Monat zu Monat stark angestiegen ist, zeichnet sich nach den o.g. Daten für November und Dezember erstmalig eine rückläufige Entwicklung an. So wurden statt der prognostizierten 500 umA im November 2015 noch 431 umA in Obhut genommen, im Dezember 2015 demgegenüber nur 265. Es ist jedoch zu früh, hier bereits jetzt eine Tendenz feststellen zu wollen, da es sich auch um witterungsbedingte Rückgänge handeln könnte. Die Prognose 2016 ff wird regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

V. Aktuelle Ausbaurvorhaben und offene Entwicklungserfordernisse der Jugendhilfeplanung (Tabellen, Übersichten, sozialräumliche Planungen)

1. Aktuelle Ausbaurvorhaben

Nach - mit Ausnahme des Standortes Heidlerchendam - planmäßig erfolgter Auflösung der Zeltstandorte noch vor dem Winter 2015 hat im 1. und 2. Quartal 2016 die Auflösung der noch bestehenden Turnhallenstandorte Alwin-Lonke-Straße, Curiestraße, Grazer Straße, Konrad-Adenauer-Allee, Lissaer Straße, Daniel-Jakobs Allee und Auf dem Krähenberg oberste Priorität.

Eine dauerhafte Unterbringung in sonstigen Not- und Übergangsmaßnahmen nach § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII ist auszuschließen. Dies soll durch Auflösung bzw. Umstrukturierung oder Umwidmung bestehender Großobjekte in vollstationär, teilstationär bzw. ambulant betreute Einrichtungen nach § 34 SGB VIII sowie durch den vorrangigen Ausbau von regulären Jugendhilfeprojekten nach Standards der Heimrichtlinien erfolgen.

Inwieweit dies gelingt, hängt insbesondere von der Erschließbarkeit geeigneter Zusatzobjekte ab. Planerisch relevant ist dabei insbesondere die Anzahl der volljährig werdenden und der in die Verselbständigung überleitbaren ehemaligen umA. An dieser Stelle setzt bisher der Wohnungsmarkt extrem enge Grenzen der Entlastung des stationären Hilfesystems.

Insgesamt hängt die Weiterentwicklung der Qualität der Jugendhilfestruktur jedoch maßgeblich von der Entwicklung der Neuzugänge und der Anzahl der davon in Bremen verbleibenden umA ab. Die hierzu im Oktober 2015 aufgestellte Prognose geht – wie bereits dargelegt - nach Inkrafttreten der bundesweiten Verteilverfahren von einer Verbleibsquote in Höhe von 10 % der Neufälle aus. Nach einer Stichtagsauswertung per 28.12.2015 sind von insgesamt 696 Neufällen nach dem 01.11.2015 lediglich drei umA aus Kindeswohlgründen und vier umA aus gesundheitlichen Gründen von der Umverteilung ausgenommen worden. Dagegen konnte erfolgreich in 52 Fällen eine Familienzusammenführung erreicht werden. Die Planbedarfe für die Anzahl der tatsächlich im Rahmen der Jugendhilfe in Bremen verbleibenden umA sind insoweit fortlaufend der tatsächlichen Verbleibsquote anzupassen.

Da sog. Altfälle vor dem 01.11.2015 generell nicht verteilt werden, erstrecken sich die Versorgungsplanungen für Anschlussmaßnahmen nach § 34 SGB VIII somit primär auf die Bestandsfälle. Siehe hierzu auch die näheren Ausführungen unter III.

Wie bereits ausgeführt, hängt mit Blick auf die Bestandsfälle die Realisierbarkeit einer strukturellen Verbesserung der Versorgungsangebote insbesondere von einer zeitnahen Erschließung von privatem Wohnraum ab. Hierbei konkurrieren Flüchtlinge mit anderen

wohnungssuchenden Zielgruppen des Ressorts, angesichts des Wohnungsmarktes jedoch auch mit ortsansässigen jungen Menschen, bremischen Familien /Bürgerinnen und Bürgern mit geringen Einkommen, Studenten etc. Als konkret zu lösendes Problem des hiesigen Ressorts erweist sich aktuell der bisherige Ausschluss unbegleiteter (minderjähriger) Flüchtlinge von Vermittlungskontingenten der Wohnungshilfe/ gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften. Das Ressort prüft eine Verstärkung und Anbindung an die bestehende Koordinierungsstelle der AWO.

Eine Herausforderung stellt insbesondere auch die Überleitung von sog. Altfällen volljähriger Flüchtlingen dar, die nach erfolgter erkennungsdienstlicher Erfassung und Altersfeststellung des Jugendamtes bzw. gerichtlicher Überprüfung von Alterseinschätzungen keinen Anspruch auf Maßnahmen der Jugendhilfe haben. Als problematisch erweisen sich dabei insbesondere Flüchtlinge, die bisher keinen Asylantrag gestellt haben, diesen auch weiterhin nicht stellen wollen und die auch keine Duldung beantragen oder erhalten. In diesen Fällen handelt es sich um sog. unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer gemäß § 15a Ausländergesetz, die zunächst dem sog. VILA-Verteilverfahren unterliegen und denen im Falle der Ausschöpfung aller Rechtsmittel als sog. Illegalen Abschiebung droht.

1.1. Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII

Ausgehend von der o.g. Prognose der Zugangszahlen ist die Kapazität der Steinsetzerstrasse - trotz rückläufiger aktueller Zugangsdaten - auch für die ausschließliche Erstaufnahme nach § 42a SGB VIII nicht ausreichend.

Die ursprüngliche Planung, bereits in 2015 das Jakobushaus am Standort Mitte als weitere Erstaufnahmeeinrichtung für umA bereitzustellen, konnte wegen der Belegung durch Wohnungslose und das Erfordernis einer zudem erst zeitversetzt möglichen Grundsanierung nicht realisiert werden.

Das Ressort geht gegenwärtig von einer möglichen Inbetriebnahme mit ca. 140 Plätzen voraussichtlich zum 1. Januar 2017 aus.

Die derzeit im Rahmen der Notmaßnahmen in einem Hotel in der Neustadt für weibliche umA gesondert vorgehalten vier Plätze zur vorläufigen Inobhutnahme sind bislang ausreichend, können bei Bedarf aber kurzfristig auf bis zu acht Plätze ausgeweitet werden. Das Ressort ist im Gespräch mit mehreren Trägern zur Ablösung dieser Übergangslösung.

1.2. Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

Im Planungsbereich Inobhutnahme sind in 2016 durch das Durchwachsen der Bestandsfälle erhebliche Anpassungsmaßnahmen und konkrete Abbauprozesse erforderlich. Eine konkrete neue Zielzahl für zielgruppenspezifische Inobhutnahme Plätze kann angesichts der weiter bestehenden Planungsunsicherheiten noch nicht benannt werden.

Konkret besteht eine Befristung für den bisherigen Containerstandort Horn.

Für das Objekt Bunte Eiche, ebenfalls Horn, ist nach derzeitigen Planungen im Laufe des Jahres 2016 eine Umwidmung in eine Einrichtung nach § 34 SGB VIII vorgesehen.

Das ursprünglich als Inobhutnahmeeinrichtung geplante Objekt Altes Zollamt am Standort Hans-Böckler-Straße soll vor dem Hintergrund der in Kraft getretenen Verteilverfahren für Neufälle nunmehr ebenfalls sofort als Einrichtung nach § 34 in Betrieb gehen und damit ab Mai 2016 bereits Plätze in Not- und Übergangsmaßnahmen ablösen.

Entsprechende Umstrukturierungen sind auch für andere bisherige Standorte der Not- und Übergangsmaßnahmen vorgesehen.

1.3. Einrichtungen nach § 34

Die folgende Tabelle gibt Übersicht über konkrete Ausbauplanungen für das Jahr 2016. Die benannten Objekte werden bereits mit dem betreuenden Trägerverbünden entwickelt und sind mit dem jeweiligen Beirat abgestimmt.

Tabelle 11: Ausbauplanungen 2016 zur Ablösung von Not- und Übergangsmaßnahmen

Einrichtung / Standort	Trägerverbund	Betreuungsform	Platzzahl	Beginn
Sattelhof (Blumenthal)	Akademie Kannenberg	Wohngruppe für männliche Jugendliche (intensiv-päd.).	Ca. 10	Mitte 2016
Hotel Hanse Komfort (Hastedt)	Wolkenkratzer	Wohngruppe für männliche Jugendliche/Betreutes Jugendwohnen	Ca. 70 Plätze	01.02.2016
Heymalstr. (Schwachhausen)	Alten Eichen	Wohngruppe für Mädchen	6	Januar 2016
Dietrich-Wilkens-Str. (Hemelingen)	AFJ	Therapeutische Wohngruppe	6	Januar 2016
Altes Zollamt Hans Böckler Str. (Walle)	Reisende Werkschule / KRIZ / AFJ	Wohngruppe für männliche Jugendliche	Ca. 100	Mai 2016
Beim Sattelhof (Hemelingen)	Akademie Kannenberg	Wohngruppe für männliche Jugendliche (Container)	40	Ca. Mai 2016
Zum Landgraf (Huchting)	Akademie Kannenberg	Wohngruppen für männliche Jugendliche	Ca. 100	Ca. Juni 2016
Am Biologischen Garten (Horn-Lehe)	Wolkenkratzer	Wohngruppe/Betreutes Jugendwohnen (Holzrahmen)	Ca. 100	Ca. Juni 2016
Anbau-Sonnenhaus (Neustadt)	AWO	Wohngruppe/Jugendwohn-gemeinschaft	18	Ca. Mai 2016

Die darüber hinaus bestehenden Planungen befinden sich noch im Verhandlungs- und/oder Sondierungsstadium. Da zudem auch noch keine Befassung der Beiräte in den Stadtteilen erfolgt ist, kann hierüber erst zu einem späteren Zeitpunkt berichtet werden.

1.4. Verselbständigung, Betreutes Wohnen

Nach den Bestandsmeldungen der Jugendämter Bremen und Bremerhaven an das Bundesverwaltungsamt sind mit Stichtag 28.12.2015 208 Flüchtlinge als bereits volljährig erfasst. Valide Daten zur Altersstrukturentwicklung liegen derzeit noch nicht vor. Diese sollen möglichst zeitnah zu Planungszwecken erhoben werden. Es ist aber davon auszugehen, dass ein erheblicher Anteil der Bestandsfälle in 2016 volljährig wird.

1.5. Familienpflege

Für die Familienpflege von umA ist ein grundsätzlich ungedeckelter bedarfsgerechter weiterer Ausbau vorgesehen. Inwieweit diese Hilfeart für die überwiegend über 16 jährigen umA noch in Betracht kommt und auf Akzeptanz stößt, kann derzeit nicht valide prognostiziert werden, da hierzu keine Bedarfserhebungen vorliegen.

Das Ressort prüft derzeit, inwieweit durch das Angebot von sog. Gastfamilien insbesondere für junge Volljährige eine Ablösung stationärer Hilfen möglich ist. Das Neufälle gemäß Bundesgesetz i. d. R. verteilt werden, würde sich ein solches Konzept an die Bestandsfälle richten.

1.6. Niedrigschwellige/ flexible Hilfen

Für auffällige umA mit besonderen Unterstützungsbedarfen können neben Maßnahmen wie Mobile Betreuung Bremen (MoB) und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) im Einzelfall auch passgenaue flexible Hilfen eingesetzt werden. Eine Auswertung hierzu liegt derzeit noch nicht vor.

2. Personelle Handlungsbedarfe (Jugendamt Bremen, Landeskoordination, Träger)

Die mit den Sonderprogrammen des Senats beschlossenen personellen Verstärkungen im Amt für Soziale Dienste (Casemanagement, Amtsvormundschaft) und im Ressort (Landesjugendamt, Landeskoordinierungsstelle Verteilverfahren umA, kommunale Ausbauplanung umA) konnten bisher erst teilweise umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund gestalten sich Hilfeplanungen im Einzelfall sowie Planungs- und Umsetzungsprozesse auch unter bestehender Prioritätensetzung nach wie vor schwierig.

Bei der Senatorin für Finanzen tätigen Verwaltungskräfte unterstützen das Amt für Soziale Dienste temporär bei der Datenerfassung und Aktenanlage im Bereich der Alt-/ Bestandsfälle. Die Anlage von Akten ist Voraussetzung für die Einrichtung von Amtsvormundschaften. Bisher ist in diesen Fällen das Jugendamt auf Grundlage von § 42 SGB VIII in Ersatzvornahme getreten.

In den Neufällen nach dem 01.11.2015 wird die rechtliche Vertretung von umA bis zur Verteilung gemäß Bundesgesetz durch das neu eingerichtete Erstversorgungsteam für umA (Casemanagement) des Jugendamtes wahrgenommen. Kann die Verteilung nicht innerhalb eines Kalendermonats umgesetzt werden, ist nach Bundesgesetz auch in diesen Fällen eine Vormundschaft einzurichten.

VI. Weitere Handlungsbedarfe

1. Qualifizierung

Bedingt durch die starke Zuwanderung von umA in 2015 sind sowohl beim Amt für Soziale Dienste als auch bei den freien Trägern verstärkt Einstellungen vorgenommen worden. Der unabweisbare Personalausbau wird sich auch in 2016 fortsetzen. Ein erheblicher Anteil der Fach- und Assistenzkräfte ist/wird erstmalig im Bereich der Flüchtlingsarbeit tätig und muss für die Anforderungen dieser Arbeit erstqualifiziert bzw. fortgebildet werden. Hierzu hat es erste Bedarfsabfragen des Ressorts in der Begleitgruppe sowie in einer vom Landesjugendamt getragenen Koordinierungsgruppe mit freien Trägern gegeben. Im Rahmen der von Trägern vorzunehmenden Personalmeldungen werden derzeit Einzelfallentscheidungen zur Tätigkeitsanerkennung von Quereinsteigern getroffen bzw. entsprechende Auflagen zur Nachqualifizierung erteilt. Dies stellt alle Verfahrensbeteiligten vor erhebliche zeitliche und personelle Anforderungen.

In 2016 werden wie schon in den Vorjahren Fortbildungen zu Fachthemen der Flüchtlingsarbeit mit umA im Rahmen des Fortbildungsverbundes angeboten, die im „Sonnenblumenflyer“ zusammengefasst sind. Für einzelne Träger sind seitens der Fachabteilung des Ressorts hilfsweise gesonderte Teamfortbildungen durchgeführt worden. Darüber hinaus werden auch in 2016 durch das Ressort Fortbildungen für das Casemanagement und die Amtsvormundschaft durchgeführt.

2. Gesundheitliche Versorgung

Eine Erstuntersuchung von umA erfolgt im Rahmen der Erstaufnahme nach § 42 bzw. § 42a SGB VIII durch das Gesundheitsamt Bremen bzw. Bremerhaven.

Verbleibende UmA haben grundsätzlich einen uneingeschränkten Anspruch auf Krankenhilfe im Rahmen des SGB VIII. Dies umfasst auch therapeutische Hilfen nach dem SGB V.

Psychotherapeutische, suchtttherapeutische sowie traumatherapeutische Leistungen im Sinne des SGB V sind im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung abzudecken. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist Leistungserbringung und Abrechnung im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe über die ausgestellte Krankenversichertenkarte möglich.

Darüber hinaus bietet die Kinder- und Jugendpsychiatrische Beratungsstelle (KIPSY) am Gesundheitsamt ambulante Beratung. Über die KIPSY erfolgt auch eine ambulante Erstversorgung und ggf. Weitervermittlung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge an das gesundheitliche Regelversorgungssystem. Die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Institutsambulanzen an den Kliniken Nord und Ost bieten ambulante Beratung und Behandlung. Die Kinder- und Jugendpsychiatrische Tageskliniken an den Kliniken Bremen Nord und Bremen Ost bieten teilstationäre Hilfen, die Kinder- und Jugendpsychiatrie am Klinikum Bremen Ost stationäre Behandlung an. Die genannten Einrichtungen haben in begrenztem Maße Kapazitäten, um sich der Aufgabe anzunehmen.

Für Kinder und Jugendliche mit spezieller Suchtproblematik steht zudem die Beratungsstelle „(Esc)ape“ des Gesundheitsamtes zur Verfügung.

Als pädagogisch-therapeutische Angebote der Kinder und Jugendhilfe sind die Beratungsstellen der Freien Träger Kinderschutzbund, Mädchenhaus, Jungenbüro und Schattenriss zu nennen. Im Rahmen ambulanter Leistungsvereinbarungen nach dem SGB VIII besteht über die Kinder- und Jugendhilfe darüber hinaus ein Zugang zu heilpädagogischen Einzelmaßnahmen freier Träger. Für psychisch belastete Flüchtlingskinder und Flüchtlingsjugendliche ist hierfür eine zielgruppenspezifische Vereinbarung mit dem Träger Refugio getroffen worden.

Eine Nachfrage nach einer Psychotherapie erfolgt erfahrungsgemäß erst ca. 2-3 Jahre nach der Ankunft, da zunächst Basisbedürfnisse im Vordergrund stehen. Nach damaligen Angaben der Psychotherapeutenkammer sind bisher jedoch nicht viele Anfragen zur psychotherapeutischen Versorgung gestellt worden. Da die Übernahme von Dolmetscherkosten im Rahmen der Gesundheitshilfe bisher nicht möglich ist, liegt hier jedoch ein wesentliches Zugangshemmnis, für das weitergehende Lösungsansätze erforderlich sind. Wie in der Senatsantwort mitgeteilt wurde, sind Begutachtungen zur Notwendigkeit und Angemessenheit von Therapien Aufgabe der Gesundheitsämter bzw. von dort delegierter Stellen. Laut Aussage der begutachtenden Stellen in Bremen und Bremerhaven bestehen keine Kapazitätsprobleme durch gestiegene Gutachteranfragen. Problematisch sei allerdings auch dort der Mangel an geeigneten und verfügbaren Dolmetscherinnen und Dolmetschern.

Für notwendige Krisengespräche stehen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur Basisunterstützung psychologische Fachkräfte in den Einrichtungen und Notmaßnahmen zur Verfügung. Unterstützungsbedürftige umA können sich zudem auch an die vom Ressort geförderten Kinderschutzeinrichtungen wenden, deren personelle Möglichkeiten durch die verfügbaren Zuwendungsmittel bzw. eingeworbenen Drittmittel und Eigenmittel jedoch stark begrenzt sind. Mit dem Verein Refugio besteht eine Leistungsvereinbarung zu begleitenden heilpädagogischen Einzelfallhilfen.

Sofern die Betroffenen im Rahmen des § 42a SGB VIII nur vorläufig in Obhut genommen sind, werden die Leistungen analog § 4 Abs. 1 AsylbLG auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände beschränkt.

Jugendliche umA in vorläufiger Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII können wegen des nur kurzzeitigen Aufenthaltes in Bremen nicht bei der AOK angemeldet werden. Ihnen werden im

Bedarfsfall jedoch gesonderte Krankenscheine ausgestellt. Diese stehen in den Einrichtungen sowie dem Gesundheitsamt zur Verfügung. Mit der Kassenärztlichen sowie Kassenzahnärztlichen Vereinigung sind vom Ressort Vereinbarungen zur Abrechnung der erbrachten Leistungen getroffen worden. Die Erstattung erfolgt zu Lasten der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Im Rahmen des Personalkorridors der Erstaufnahme steht auch eine psychologische Fachkraft zur Verfügung.

3. Sprachförderung, Integration, Freizeit, Sport

Die schulische Sprachförderung setzt häufig erst zeitversetzt an. Das Ressort hat daher im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe die Finanzierung von ersten alltagsorientierten Sprachlernangeboten ermöglicht. Die entsprechenden Kurse werden zusätzlich zu den sonstigen einrichtungsbezogenen Hilfen angeboten.

In den Entgelten der Jugendhilfe sind Mittel für Freizeitaktivitäten und Sport enthalten. Hierüber kann auch die Mitgliedschaft in einem Sportverein finanziert werden.

Darüber hinaus fördert das Ressort auch ein in Kooperation mit den Schulen ausgestaltetes gesamtstädtisches Sportangebot sowohl für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien als auch für die Zielgruppe umA. Das Projekt ist an den Sportgarten angegliedert und bietet unter dem Projektnamen "Schlüssel zu Bremen - Angebote für jugendliche begleitete und unbegleitete Flüchtlinge" der Altersgruppe 11-18 Jahre in zunächst drei Stadtteilen (Süd, Mitte, West) an mehreren Schulen unterschiedliche, auch geschlechtsspezifisch ausgerichtete Angebote an (Team- und Outdoor Sport, Kraftsport, Functional Fitness, Kultur, Tanz, Theater, Musik, Gestaltung und Kunst).

Als bereits länger bestehendes Projekt im Bereich Sport ist insbesondere auch das Projekt „Spielraum“ zu nennen. Dieses wird in Kooperation von Werder Bremen mit lokalen Akteuren von Sportvereinen seit 2013 durchgeführt.

4. Schule, Beruf, Ausbildung, Jugendberufsagentur, betriebliche Sonderprogramme

UmA unterliegen im Land Bremen ab Zeitpunkt der Anmeldung bei der Meldebehörde der gesetzlichen Schulpflicht. Jugendliche, die nach § 42a SGB VIII nur vorläufig in Obhut genommen worden sind, werden nach Durchführung der Verteilung am Ort der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII beschult. Zum Stand der Beschulung von umA in der Stadtgemeinde Bremen hat die Senatorin für Kinder und Bildung am 16.12.2015 der Deputation für Kinder und Bildung (städtisch) berichtet.

UmA wird durch einen Erlass des Senators für Inneres auch nach Eintritt der Volljährigkeit der Aufenthalt bis zum Abschluss der Bildungsmaßnahme ermöglicht, wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Aufnahme einer Berufsausbildung unmittelbar bevorsteht. Für die Aussetzung der Abschiebung aus diesem Grund ist es außerdem erforderlich, dass die Identität der Ausländerin oder des Ausländers geklärt ist und sie oder er keinen Ausweisungstatbestand verwirklicht hat.

Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit nach § 30 SGB III steht umA uneingeschränkt offen.

Jugendliche ohne Berufsabschluss können seit Mai 2015 in Bremen und Bremerhaven die Unterstützung der Jugendberufsagentur in Anspruch nehmen.

Als gemeinsame Einrichtung der drei Ressorts Bildung, Arbeit und Soziales, des Magistrats Bremerhaven sowie der Agentur für Arbeit Bremen – Bremerhaven und der Jobcenter in Bremen und Bremerhaven richtet sich die Jugendberufsagentur an junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr, die keinen Berufsabschluss haben. Die Jugendberufsagentur berät, begleitet und orientiert auf dem Weg zu einem Berufs- oder Studienabschluss.

UmA, die vor Beginn einer dualen Ausbildung noch Orientierungs- und Förderbedarf haben, können eine „Einstiegsqualifizierung“ nach § 54a SGB III absolvieren. Diese ist eines der Instrumente der Berufsvorbereitung, das unabhängig vom Aufenthaltsstatus zur Anwendung kommen kann. Auch Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und mit einer Duldung können diese Leistung unabhängig von Voraufenthalts- und -beschäftigungszeiten in Anspruch nehmen. Allerdings handelt es sich bei dem sechs- bis zwölfmonatigen Praktikum im Rahmen einer betrieblich durchgeführten Einstiegsqualifizierung um eine Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 2 SGB IV. Es ist also eine Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich.

2014 wurde erstmalig ein Projekt zur Ausbildungsintegration junger Flüchtlinge durchgeführt: 21 von 23 jungen Menschen konnten nach einer einjährigen Einstiegsqualifizierung im September 2015 eine duale Ausbildung bei der Freien Hansestadt Bremen beginnen.

Die EQ-Maßnahme wurde in diesem Jahr neu aufgelegt, erstmalig in Kooperation mit der bremischen Wirtschaft. Im Herbst 2015 haben 49 Flüchtlinge eine EQ begonnen, davon dreißig in Betrieben der Handels- und der Handwerkskammer.

In 2016 wird das EQ-Projekt der Senatorin für Finanzen 100 jungen Flüchtlingen eine Ausbildungsperspektive bieten.

Das Bremer und Bremerhavener Integrationsnetz "bin" bietet jungen Flüchtlingen im Land Bremen arbeitsmarktbezogenen Beratung und Qualifizierung. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wirkt als Mitglied des bin-Begleitausschusses an der strategischen Steuerung des Netzwerkes mit.

5. Jugendförderung

Die Zuwachsdaten unbegleiteter und begleiteter eingereister minderjähriger Flüchtlinge stellen bereits aktuell eine quantitative und qualitative Entwicklungsaufgabe auch für die offene Jugendarbeit, die Jugendförderung und die außerschulische Jugendbildung dar. Diese wachsenden Bedarfe können und sollen nicht im Rahmen der Erziehungshilfe abgedeckt werden.

Immer mehr Jugendliche mit oder ohne Familie kommen mit Bleibeperspektiven in den Stadtteilen und Quartieren an und sind potentielle Nutzer und Adressaten von Angeboten und Leistungen, wie sie auch von schon ansässigen Jugendlichen und ihren Familien in Anspruch genommen werden.

Die offene stadtteilbezogene Jugendarbeit kann für geflüchtete unbegleitete Minderjährige und geflüchtete Jugendliche mit Familien gute Orte der Freizeitgestaltung und außerschulischen Jugendbildung bieten. Die Jugendhilfeplanung 2016 ff. muss sich u.a. auch unter Integrationsaspekten diesen neuen Anforderungen stellen. In der zurzeit laufenden Konzeptentwicklung sollen die quantitativen und qualitativen Entwicklungsanforderungen Berücksichtigung finden und den Fachgremien zur Beratung vorgelegt werden.

6. Delinquenz / Jugendgewalt

Seit längerem wird der quantitative Ausbau der stationären intensivpädagogischen Einrichtungen (IPE) aktiv verfolgt. Der Träger Makarenko Schifffahrt GmbH hat in Ergänzung zur IPE Rekumer Straße bereits in 2013 das Konzept für eine weitere IPE vorgelegt, das von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport mitgetragen wird. Ein aus fachlicher Sicht geeignetes Gebäude mit 10 Plätzen ist mit dem Sattelhof gefunden. Die Umsetzung einschließlich der notwendigen Umbaumaßnahmen erweist sich als komplex und langwierig. Das Ressort geht von einer Inbetriebnahme zum Sommer 2016 aus.

Planerisch vorgesehen ist – wie bereits dargestellt - auch der weitere Ausbau von heilpädagogisch-therapeutischen Kleinsteinrichtungen. Entsprechende Planungen sind im Rahmen des Programms „Bremer leben in Bremen“ entwickelt worden und sollen auch für die hier in Rede stehende Zielgruppe vorgehalten werden. Die Umsetzbarkeit der Konzepte hängt von mehreren Faktoren ab. Probleme bereiten hier insbesondere die Akquise und der Umbau geeigneter Objekte. Hinzu kommt in Einzelfällen die fehlende Akzeptanz der Ortsbeiräte für die Errichtung solcher Einrichtungen.

Mit Zustimmung der Ausländerbehörde ist auch die Unterbringung der delinquenten umA in auswärtigen Einrichtungen möglich. Eine solche Unterbringung gestaltet sich trotz intensiver Bemühungen des Beratungsdienstes Fremdplatzierung als schwierig, da im gesamten Bundesgebiet nur sehr begrenzt Plätze zur Verfügung stehen. Die für Bremer Jugendliche genutzten Auslandsmaßnahmen kommen für umA nicht in Betracht. Aktuell hat das Land Berlin auf die Belegungsmöglichkeit einer dortigen IPE mit fakultativer Geschlossenheit für junge Menschen unter 16 Jahren hingewiesen. Ein Kontakt zum dortigen Träger ist erfolgreich hergestellt.

Neben stationären Angeboten gibt es verschiedene ambulante Maßnahmen für straffällige junge Menschen. Wichtige Instrumente sind hier Diversionsmaßnahmen wie Soziale Trainingskurse, das Training für Aggressionskompetenz, Anti-Gewalt-Kurse, der Täter-Opfer-Ausgleich oder Arbeitsweisungen.

Hinzu kommt das betreute Jugendwohnen für straffällige Jugendliche und junge Erwachsene. Mit diesen Angeboten werden junge Menschen angesprochen, die mehrfach straffällig geworden sind und bei denen eine Haftvermeidung oder eine Haftverkürzung erreicht werden kann.

Des Weiteren werden Angebote der Mobilen Betreuung (siehe oben) und der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE) durch diverse freie Träger vorgehalten. Diese Angebote richten sich an Jugendliche mit besonders intensivem sozialpädagogischem Hilfebedarf und dienen einer nachhaltigen individuellen und sozialen Stabilisierung, sozialer Integration und Verselbstständigung und sind demzufolge im Einzelfall als Anschlussmaßnahmen bzw. U-Haft-Verkürzungsmaßnahmen geeignet und werden erfolgreich genutzt.

Für junge Menschen, die aufgrund ihrer multiplen Problemlagen mit den bestehenden Jugendhilfeangeboten bisher nicht erreicht werden können, ist es erforderlich, ein flexibles und passgenaues Hilfesetting zu gestalten. Für die Planung und Umsetzung solcher Maßnahmen hat das Beratungsteam Fremdplatzierung eine Kooperationsrunde geschaffen und bereits mehrmals erfolgreich durchgeführt.

Ziel dieser Kooperationsrunden ist es, im Wege einer kollegialen Beratung den Rahmen für ein individuelles Hilfeangebot zu erarbeiten und trägerübergreifend verbindliche Kooperationen zu vereinbaren. Es werden Einzelfallhilfen entwickelt, die flexibel auf die spezifischen Problemlagen der jungen Menschen zugeschnitten sind. Hierfür werden unter anderem bestehende stationäre Angebote mit ambulanten Maßnahmen intensivpädagogischer Art verknüpft. Dieses Konzept soll in 2016 offensiv weiterverfolgt und quantitativ ausgeweitet werden.

7. Aufsuchende Arbeit

Neben Angeboten der Erziehungshilfe ist aus Sicht des Ressorts auch die Verstärkung aufsuchender Gruppen- und Einzelfallarbeit im Rahmen der niedrigschwelligen offenen Jugendarbeit anzugehen.

8. Extremismus/ Salafismus

Zur Prävention und Bekämpfung einer extremistischen / salafistischen Beeinflussung und Indoktrination von umA arbeitet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eng mit dem Senator für Inneres zusammen. Gemeinsam mit dem Landesamt für Verfassungsschutz wird eine Handreichung für freie Träger erarbeitet, die bei der rechtzeitigen Erkennung extremistischer Gefährdungen unterstützt und Handlungsoptionen aufzeigt. Diese Handreichung wird voraussichtlich zu Beginn des zweiten Quartals 2016 veröffentlicht werden. Unabhängig davon sind alle Einrichtungsträger verpflichtet worden, im Rahmen ihrer Meldeverpflichtungen zu besonderen Vorkommnissen auch Ansprachen durch sog. Gefährder zu melden.

Im Rahmen von Drittmittelprogrammen sollen zudem auch über 2015 hinaus gesonderte Präventionsprogramme weitergeführt werden.

VII. Zusammenfassung und Ausblick

Als erste Priorität der Jugendhilfe für umA in 2016 ist der Abschluss der noch ausstehenden jugendamtlichen Clearing- und Hilfeplanverfahren für die bisher noch nicht bearbeiteten Bestandsfälle zu nennen, um diesen Sicherheit in Bezug auf ihren Status und die weiteren Hilfeverläufe geben zu können.

Die durch die bundesgesetzlich eingeführten Verteilverfahren für umA entstehenden Handlungsspielräume in der Versorgungsplanung, die sich durch den erwarteten, nur noch sehr begrenzten Fallzuwachs ergeben, sollen zu einer Konsolidierung der Angebotsstruktur sowie zur weiteren Qualitätsentwicklung für sog. Bestandsfälle genutzt werden. Hier steht insbesondere der Rückbau bis hin zum vollständigen Abbau von Not- und Übergangsmaßnahmen im Vordergrund.

Solange der Umfang der Bestandsfälle jedoch noch auf dem dargestellten Niveau liegt, wird es weiterhin erforderlich sein, umA und junge volljährig werdende Flüchtlinge in Einrichtungen mit Doppelzimmerbelegung zu versorgen, auch wenn die Heimrichtlinien des Landes für Jugendliche und junge Volljährige in der Regel eine Einzelunterbringung vorsehen.

Die angestrebte Verselbständigung junger Flüchtlinge in betreuten Wohnformen oder in privatem Wohnraum bleibt im Rahmen der Hilfeplanung, aber auch unter strukturellen Planungszielen ein priorisiertes Ziel, mit dem die Qualität der Versorgungsstruktur für umA, die noch einer stationären Hilfe bedürfen, zunehmend verbessert werden soll.

Als mittel- und langfristiges Ziel sehen die Planungen des Ressorts unter Ablösung zielgruppenspezifischer Maßnahmen zudem eine größere Anzahl integrativer Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung vor. Soweit dies im Rahmen der derzeitigen Angebotsstruktur bereits möglich ist, bewertet das Ressort die Bereitschaft der bremischen Jugendhilfeträger hierzu als insgesamt konstruktiv.